



Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der uns derzeit vorliegenden Informationen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung (29. CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 03.12.2021 (gültig ab 04.12.2021) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen zusammengefasst.

Dem Veranstalter obliegt die Pflicht zur Kontrolle und Einhaltung der nachfolgenden staatlichen Verpflichtungen. Die Kontrolle der Impfnachweise, der Genesenenachweise oder der Testnachweise muss bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises erfolgen.

Personengruppe	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	<p>2 G Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen.</p> <p>Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht. Für die nicht geimpften und nicht genesene Personen ist die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkung möglich, d.h.: der gemeinsame Aufenthalt nicht immunisierter Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet.</p>	<p>2 G Plus Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen. Ein zusätzlicher **Testnachweis ist notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.</p> <p>Hinweis: Die Testpflicht entfällt, wenn die Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung schon erfolgt ist (ab dem ersten Tag der Boosterimpfung).</p>
Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und 4 Monate	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich.</p> <p>Es besteht keine Testpflicht.</p>	<p>Geimpft/Genesen oder 3G Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht</p>

		<p>immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.</p> <p>Für bereits Geimpfte, Genesene oder diesen gleichgestellten Personen besteht keine Testpflicht.</p>
Personengruppe	Regelungen im Außenbereich	Regelungen im Innenbereich
Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von Kindern zulässig, da diese laut Verordnung geimpften Personen gleichgestellt sind.</p> <p>Ein Test ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von Kindern zulässig, da diese laut Verordnung geimpften Personen gleichgestellt sind.</p> <p>Ein Test ist nicht notwendig.</p>
Trainer*innen und Übungsleiter*innen – unabhängig davon, ob hauptamtlich angestellt oder ehrenamtlich tätig	<p>3 G</p> <p>Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehren- und nebenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst °sportlich betätigen – die 3 G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich **testen lassen gemäß §28b Abs. 1 IFSG).</p> <p>°Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellungen gehören nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern unter die 2G Plus-Regel im Innenbereich, bzw. die 2G Regel im Außenbereich.</p>	<p>3 G</p> <p>Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehren- und nebenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst °sportlich betätigen – die 3 G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich **testen lassen gemäß §28b Abs. 1 IFSG).</p> <p>°Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellungen gehören nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern unter die 2G Plus-Regel im Innenbereich, bzw. die 2G Regel im Außenbereich.</p>

**Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24h alt).
- PCR-Test (max. 48h alt).

3) Veranstaltungen im Freien

a) Bei Veranstaltungen **im Freien**, die nicht Absatz b) unterfallen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen* anwesend sein. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen gleichgestellt* sind, teilnehmen.
Es gilt die Maskenpflicht. Diese gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken. Für Veranstaltungen können durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, weitere Schutzmaßnahmen erlassen oder angeordnet werden. Es bedarf hier nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1. der 29. CoBeLVO.

b) Bei Veranstaltungen **im Freien**, bei denen Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung **feste Plätze** einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets erfolgt, sind nur solche Personen zulässig, welche geimpft, genesen oder diesen Personengruppen gleichgestellt sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen* sind, in unbegrenzter Zahl teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis (max. 24 h alt) verfügen.

Es gelten

1. die Maskenpflicht nach §3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken;
2. die Pflicht zur Kontakterfassung.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

- c) Bei Veranstaltungen nach Absatz b) mit mehr als 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die zulässige Höchstzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 30 von Hundert der Gesamtkapazität zu beschränken, wobei im Freien eine Obergrenze von 10.000 Personen gilt.

4) Veranstaltungen im Innenbereich (Halle)

Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** (z.B. Halle) sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen* sind, teilnehmen. Diese benötigen ebenfalls einen Testnachweis. Der Schnelltest kann vor Ort unter Aufsicht vorgenommen werden. Wird der Schnelltest nicht vor Ort abgenommen ist neben dem negativen Testergebnis auch die gleichzeitige Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (ab 16 Jahren) erforderlich.

Personen mit einer sogenannten Booster-Impfung benötigen keinen negativen Schnelltest.

Es gelten

1. die Maskenpflicht §3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken;
2. die Pflicht zur Kontakterfassung.
3. die Testpflicht; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen* (siehe Seite 3: welche Testnachweise sind möglich). Die hier angekündigte Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten volljährigen Personen* entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

5) Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen

Die Regelungen hinsichtlich Kabinennutzung etc. sind noch nicht final geklärt, wir warten hier noch auf die FAQ's und Hygienerichtlinien des Landes. Daher empfehlen wir dringend davon auszugehen, dass in Innenräumen die 2G+-Regelung, bzw. die 3G-Regelung für Minderjährige gilt. Die Art der möglichen Testung können sie auf Seite 3 nachlesen. Nach der aktuellen Verordnung kann in den Bereichen, in denen grundsätzlich die 2G+-Regelung gilt, die zusätzliche Testpflicht ausnahmsweise für alle geimpften, genesenen oder gleichgestellten Personen (also auch für die Volljährigen) dann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, d.h. die Maske von allen anwesenden Personen, auch nicht zeitweise, abgelegt wird.

*Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARSCoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen.

Weitere Informationen

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln im Überblick: [Corona-Regeln im Überblick](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)

Landessportbund Rheinland-Pfalz <https://bit.ly/3oz77BZ>